

# AnlMatt M Allblcher Zcllung.

Nr. 203.

Mittwoch den 7. September

1853.

Z> 4«3 « (2) Nr. 9828.

Concurs - Ausschreibung  
far drei erledigte mcd>c>n>sch-chuurgische Stipen-  
dien für Studierende aus Krain.

Mit dem Beginne des Studienjahres 18^/-  
werden drei medicinisch.chlurgische Studlcnpl/h<,  
5 121) st. 6. M. aus dem hierländigen Studien-  
fonde, wieder zu besetz'n sein.

Auf diestlben haben nur lu'nqlinge aus Krain,  
welche sich den chuurgischcti Stud'en widmen  
wollcn und wenigst:ns die vierte Gymnasial-Classe  
mit gutem Erfolge schon zurückgelegt haben,  
Anspruch.

Dicjenigen Studierenden, welche sich um diese  
Etipendien bewerben woUen, haben ihre, an diese  
k. k. Statthalterei zu rül tenden Gesucke mit dem  
Taufscheine, dem Impfungs^ und Dürftlgkeits'  
Zeugnisse, dann mit den Schulzeugnissen von  
beiden Seinstern des uelst^sslncn Studienjahres  
185,3 zu d^cumciitiren und bis 3<>. September  
1853 entweder >m Wcge der bctreffenden studien-  
Direction over auch unmittelbar hieramts zu ubn-  
reichen.

ilaibach am 3U. August 1853.

Gustav Graf v. Chorinoky,  
k. k. Statthalter.

Z. 459. a (2) Nr. 517UI.

Coucurs - Kundmachung.

Bci d>r k. k. Landeshauptcasse m Vrah ist  
eine provisorische Cassaoffizials-St.lle mit dem  
lahr.ss,ehalte von Aicr Hundert Gulden und der  
Verdindllchkeit zum Erlage einer Isaution im  
Gehaltsbctrage, zu besetzen.

Die Bewerber um diese Dienstesstelle, oder  
wenn durch deren Besetzung eine Eafsa-'lmls-  
schreibers'Stelle mit dem lisehalte von 350 si-  
ud:r 3UU st. erledigt werden sollte, haben ihre  
m>t der erforderlichen Nachwelsung über tadellose  
Moralität, über ihre Studien und Sprachkennt-  
nisse, ch^e bisherige Dienstleistung u>d Ausdil-  
dung im Manipulations-, (Sasso- und Nechnu>igs-  
gl'ichH'te, da>n über die m<t gutem Erfolge zu-  
^^^lcl^rufung aus den C^sseorschriften und  
au >d'r ^ta>N6r.ch>l,ng6w!ssenschaft versehenen  
^" ^ e . . . . . September 1853 «m oorg-  
gc^hr,cbenen Weg. )lc. der k. k. ^iandesh.upt-  
"<.c c^znln'ngc... und dar.n zugle.ch die ^ei-  
stu"gsal).gke.t bezugl.ch der jür die Officials,  
lleue vorgeichr.ebcnen (z.ut.on nachzuwe.sen und  
uoernep anzufuyren, ob und in welchem Grade  
" m,t e,nem s)eamten im Bereiche dieser F.,anz-  
^ndeo. Direction verwandt oder verschwägert  
^nd.

Vcn der k. k. Finanz-Landcs-Direction für  
^leiermark, Ka'rnten und Krain. Gratz am 27.  
August 185,3.

Z. 4U!>. :< (2) ..^ ,)^ 12U13^1518

Kundmachung.

Im Nachhange zu d>r hi.rortigen Kundma-  
chtung vom 8. August l<53, Zahl 84<N^ltt75,  
nnt welcher die öffentliche Pachc-V'rstei^rung  
der küstonländischen Wcg-, Li.ucn-, Brucken- und  
Ueber,ut)l6ma'l)l)le für dae Velwaltungsjahr 1851  
und bezilhungtueise auch für die layre 185,5 und  
18511 ausgeschried^n wurde, wird zur Brichti-  
gung der, dieser Kunbniachng angiyHligt^n Uedcl'  
sicht bckannt ge^cben, das di^ be, den s>>licn Li<  
>lc:,ma'llt)en in Gorz. ncbst der Allrial-Mautl)-  
qcdu!)r gleichzeitig und in demftlbcn Ausm^tze. ein-  
zuycb^noe, d<r Btadtgemcinde Görz als Zuschlag

Z- ^7«. " (1) Nr. 295tt.

Licitatiol,s-Kundmachl,ng.

Die löbl. k. k. Landes-Baudirection für Krain  
htt mit dem Erlasse vom ,8. Juni 1853, Z.  
3919, mehererc in die Navigations-Pläliminar-  
Repartition für das V<lw^ltungsjahr 185,3 ge-  
hörigen Lieferungsgegenstände genehmiget.

Dem zu Folge wird, da die am 1<l. August  
d. l. aligchaltenc ^ictationsverhandlung, zu keinem

vwilligte Pstastermauthgcbühr bereits in den  
daselbstfcstgesehenen Ausrufspreisencnt-  
halten ist, daher es von der zu diesen sieden  
Linienmauchstationen angef<3l)rtcn Bemerkung,  
wornach die btzüglichen Fiscalpreise bei der Ver-  
steigerung im doppelten Betrage angenommen  
werdrn, und die Pachtanbote darnach zu stellen  
find, abzukommen hat.

Von der k. küstenlZndisch'dalmat'nischen Fi-  
nanz-^andest Direction Triest am 2. Septem-  
ber 1853.

Z. 4ti>. i. (3) Nr. 1185.

E d i c t .

Von dem l. k. Landlgerichte zu Neustadt  
wird hiemit dekannt g.macht, Vast zur BeisteUung  
des Brennholzbed^rfes be, demselben für den Win-  
ter » 8 ^ ^ . in der beiläufigen Quantität von 11tt  
bis 7U wiener-Klafter, unler Vorbehalt der  
hotMn Genehmigung am 19. September l l.,  
V^rmittag von 9 diS 12 Uyr, im Rathssaale des  
lland.sgerl^t<s eine Minuendo-Versteigerung ab-  
gehalten werden wird, wozu die Unternehmungs-  
lusti^en mit dem ^cisatze eingeladen wrden, das  
der /iusrufspreis für das buchene Brennholz auf  
6 ft pr. Wiener-Klafter f^stgcsetzt sei, und das  
jeder ^licitant eine Caution von 3U si. zu erlegen  
h^len wird.

Die lveitern Versteigerungsdingnisse können  
in der diest^erichtlichen Registratur zu den ge<-  
>vo'hulichen?lmtsstunden täglich eingesehen werden.  
K. k. Landesgrricht Neustadt am 31. August  
1853.

3. 468. -. (2) Nr. 3739.

Kundmachung.

Mit Bezug auf den §. U5 der Gemeindc  
ordnlr^z für die St.idt Lnt^ach ist flir dag nä^sto  
Verwiltu'igSjahr ll<54 dcr Worcinschlag ul^r  
die Oilin^ymcn u.,!) Ausgabrn der Gelneindcasse  
an^efeitit.et. w.lchc.- durch 14 Tage hieramts  
zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Stadtmagistrat tiaibach am 4. September  
1853.

R^ultate führte, h'elüber eine dritte Minuendo-

am 14. September d.l.Vormit-  
> 9 U)l^, und <m erforderlichen F.lle fortasesht,  
Nachmittag li Uhr in der Amtskanzlei der löbl.  
k. k. Beznskshauptmannsch.fts-Expositor zu Gurk^  
seld aogeh'ilten, wobei auch höhere An-  
dote angenommen werden.

Die zur Aus^etung kommenden Gegenstände  
stnd folgende:

A< ^ ^	G e g e n s t a n d	Ausrufs- ^^^		^u erlege- des 5 ^ Vadium	
		fl.	fr.	fl.	fr.
1	Die BeisteUung des l> das laufende lahr erforderlichen Hufschlaa- deckstoffes, im B.trage . . . . .	324			
2	Die Bei- und Aufstcllung von 454 Lurr. Klafter Geländcrbolies' >m V>trage von . . . . . /" » g^,	454			
		205	45	111	,7/^

Zu dieser Verhandlung werden die Elstehungs-  
lust.gen mit dem Be.s.he c,ngel.den, dah die de-  
ta>nten Baubejchreibungen lc. dei dcr k. k. Be-  
'Uk^uptmannschaft^ und Savedau - Exp,suur  
täglich eingefthen werden können.

Ieder L,c>tant hat vor Beginn der V^chand-  
ngen, auf welche er An-  
bote steUt, entfaUende 5^ Vad.um zu ^anden  
der L.cltanons-Commilsion zu erlcgm, un^ muß

IN Falle, als er Erstehcr verbleibt, dieses  
-Uad.um sogleich auf (>^/. des Erstehungsdetra-  
geo orgenzen und als (Zaution deponiren.

Schnstliche, mit dem 5^/ ^ Vadium belegte  
^fs"te. in welchen die genaue Kenntniji der Be-  
dingnisse dargethan ist, werden nur bis zum Ve-  
ginn der mündlichen Verhandlnng angenommen.  
K. k. Saedau - Erpositor Gurkseld am 29.  
August 1853.

3. 460. i> (3) Nr. 838U.

Kundmachung.

Die Statthalterei in Krain find,t wegen Lie-  
ferung des für das Landesgesetzblatt in Kra<n >m  
Solarjahre 185,l benöthigten Druckpapieres hie-  
mit cine Off'Vten-V.rhandlung mit dem Bei-  
sahc zu eröff.^n, das jeder ^ieferu'igsluliige seine  
Offerte dafür langstens bis zum lchtlN des Mo^  
nates September d. l. uelsicqelt dcim Oinrsi'  
chungspv^tocoUe der Btatthaltereil übergeden woUe.

leDer Offerent must h'ebel elklar^,n, dah er sich  
alien Bldinqu^en des ggenwärtig bestehenden  
^ieferungs-^etragcs (wouon cine Al'schliit beim  
diehseitigen Se<lcrtariate zu l>dermann6 (3,nslchc  
erliegt) untelzi.ht, so wie auch inov.'soi'dcle o<|  
Bcstimun.^cn, die hi.r nachst.hend b.k^not g<-  
geben wrden:

1. Das Papier must in dcrs.liden Giosie und  
Oual!t5t, in dcr d^s itandcsg^s.tzblitt dcrmal er-  
scheint, gsliefert w.liden.

2. Die ^ieferungszeit ist für^ den Lcferanten  
unallfku^tidbar auf die P^riode uoin l. lamnr  
,^5-l bis letzten December dcsseiden l^hres flst-  
>s>. . . . . hem aUerhöcsten Aerar blcidt ab.r  
wrtan'eine /, jäyr'ge Kü>d,gung des wfcrungs-  
Nertrages t^ordet)altcn, u>d im Falle eines ganz-  
lichen C'ngeycns t)s Landcsgesetzl^tteS oder ciner  
Nerand.ru'ig m,t dcmseiden, !>t der ^lfrungs-  
stertrag schon m>t dem Tage der AlifkuOdigllxg  
zu ellöschen.

3. Der lahresbedarf an derlei Druckpapier  
wird auf beiläusig 12W Rilst angenommen, doch  
hat der Lieferant auch j^den Mehrdedarf beizu^  
sttllen U^d für einen allfälligen Minderb>darf  
k^inc Entschädigung anzusprechen.

4. In dem Offerte ist der iicferungspreis gehö-  
ria auch mit Buchstaden allszudruckcn und dasselbe  
entweder mit einem Vadlum von baren 2W st.  
oder mit, auf Ueberbringer lautenden staatspa-  
picren von gleichem Wctthe, oder mit einer von  
der k k Fmauzpccuratms-Adcheilung zu iia-  
bach 'bercits acp^ftc und auch für glttig aner^  
kqnnte BichersteUu.'gsuttunde über elnen Cautlons.  
bctrag von 2<>t st. zu belegen.

An, l. Occober d. l. um 10 Uhr Vormit-  
tags werden be, dcr k. Ltattyalterei im Bel>en  
der sich h'ezu ctwa einfindt^liden L>eferu,>gswelbl  
alle einlangend^n Off<rte commission'lit.r noff>  
net und de l'ieferuna, lenem zuerkaunt wclden,  
der bei sonst gleichen Bedingungcn den dill,gst<n  
^iefcrungspreis offerirt.

Von der k. k. Etatthaltern ^aibach am 20.  
August ,853.

Gustav Graf v. Chorinskym.l.,  
k. k. Statthalter.

Z. 464. g (1)

Nr. 89N.

## K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Laibach wird bekannt gegeben, daji der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost, dann Fleisch für das Verwaltungsjahr 1854, d. i. vom 1. November 1853 bis letzten October 1854 mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertragserneuerung auf weitere zwei Verwaltungsjahre, in den unten angesetzten Steuer- und Gericht(s)bezirken in Pacht ausbezogen wird.

Die Ausrufspreise, der Ort und die Zeit der Pachtlicitationen sind in dem unten angesetzten Ausweise, ebenso wie die Zeit, bis zu welcher die schriftlichen Offerte bei der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Laibach einzubringen sind, enthalten. Die schriftlichen, mit dem zehnerprocentigen Vadium belegten Offerte müssen längstens an dem bestimmten Tage um 12 Uhr Mittags bei der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Laibach angebracht werden. Auf schriftliche Offerte, welche nach diesem Zeitpunkt einlangen, so wie auf solche, welche anderswo überreicht werden, oder auf solche, welche mit dem zehnerprocentigen Vadium nicht belegt sind, wird keine Rücksicht genommen werden.

Die Pachtbedingnisse sind folgende:

1. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, während der Dauer der Pachtung die Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost und Maische, dann von Fleisch nach den in dem illyrischen Gubernial-Circular vom 26. Juni »829, Z. 1371, dann dem beigefügten Anhang und Tarife, ferner nach dem später kundgemachten und in der Folge noch kundzumachenden Bestimmungen einzuheben.

2. Zur Pachtung wird ledermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene, sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die durch einen Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Eine Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzes über Gefährliche wegen Verbrechen der Verführung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebernahme, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pächter ausgeschlossen. Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pächter vor dem Beginn der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen.

3. Die Versteigerung des Pachtobjectes geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, so zwar: dass der Versteigerungsact für den Bestbieter schon durch die Unterschrift des Protocoll, für das Aerar aber erst von der Zustellung der Verständigung über die Annahme des Pachtanbotes oder des genehmigten Vertrages verbindende Kraft erhält. Die Annahme des Pachtanbotes muss dem Ersteren binnen vier Wochen von dem Tage der Versteigerung, und jedenfalls acht Tage vor dem Beginn der Pachtzeit bekannt gegeben werden, widrigenfalls dessen Haftung für den Anbot erlöschen und ihm freistehen soll, die bei der Versteigerung erlegte vorläufige Caution zurückzufordern.

Würde aber die Zustellung dieser Verständigung, oder überhaupt die Zustellung ämtlicher Erlasse an den Pächter, oder dessen Bevollmächtigten während der Dauer der Pachtung wegen deren Abwesenheit oder unbekanntem Aufenthaltsort nicht geschehen können, oder sonst das Gefäll die persönliche Zustellung nicht passend erachtet, so soll die öffentliche Anschlagung dieser Erlasse bei dem Steueramte des Bezirkes die Wirkung der persönlichen Zustellung haben. Uebrigens wird zur Reclamation wegen verspäteter Zustellung, vom Tage derselben eine acht tägige präemptorische Frist festgesetzt, nach deren unbenützt Verstreichen jenes Befugnis gänzlich erlöschen soll.

4. Die Ausrufspreise für die zu verpachtenden Objecte sind in dem unten angesetzten Ausweise enthalten.

5. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag in Barem, oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Curswerthe, in Betreff der Staats-Anleihe vom Jahre 1831 und 1832 aber nach dem Nennwerthe angenommen werden, oder mittelst Realhypothek zu legen; nach beendeter Licitation wird bloss der von Bestbieter erlegte Betrag als vorläufige Caution zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre erlegten Beträge zurückgestellt werden. Sind mehrere Personen zusammen Bestbieter, so haben dieselben zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contractverbindlichkeiten zu haften.

6. Vor dem Antritt der Pachtung und zwar längstens binnen acht Tagen von der geschehenen Zustellung der Ratification der Pachtversteigerung hat der Pächter den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtbetrags als Caution im Barem oder in öffentlichen Obligationen auf die im vorstehenden Absatze bemerkte Art oder mittelst Realhypothek, die der Pächter auf eigene Kosten der Gefällsbehörde grundbüchlich zu verschreiben hat, zu Händen der Gefällsbehörde zu erlegen, wobei der bei der Versteigerung bereits erlegte Betrag einzurechnen, oder Falls die ganze Caution mittelst einer Realhypothek beststellt wurde, zurückzustellen sein wird.

Wird die erlegte und annehmbar befundene Caution in der Folge durch den Pächter auferlegt, aus dem Pachtverhältnisse entspringende Geldstrafen oder Ersätze geschmälert oder erschöpft, so muß, wenn die Geldstrafe oder der Ersatz nicht binnen 14 Tagen erlegt wird, der abgängige Cautionsbetrag binnen eben diesen 14 Tagen sichergestellt werden, widrigenfalls der Pächter als contractbrüchig behandelt wird. Beim Beginn der Pachtperiode wird der Pächter von der Gefällsbehörde in das Pachtgeschäft eingeführt, ihm der sich hierauf beziehende Auszug aus der amtlichen Vormerkung über die Verzehrungssteuerpflichtigen übergeben, und selber auf geeignete Weise dem k. k. Steueramte und den Verzehrungssteuerpflichtigen, die es betrifft, angekündigt werden.

7. So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Gefällsverwaltung mit Ausnahme der im §. 22 der obcit angeführten Circularverordnung vom 16. Juni »21 angedeuteten zwei Punkte und mit Rücksicht auf den in dem, jenem Circular beigefügten Anhang zu diesem Paragraph gemachten Vorbehalt vollständig eintritt, so wird er hiermit ausdrücklich verpflichtet, sich auch genau nach den in jenen Circularverordnungen enthaltenen Vorschriften, und insofern sie durch nachfolgende gesetzliche Verfügungen geändert wurden, sich auch nach diesen zu benehmen und allen während der Dauer der Pachtung in Bezug auf das gepachtete Gefäll ergehenden Anordnungen Folge zu leisten.

In dieser Beziehung wird es dem Pächter auch zur Pflicht gemacht, für den Fall der tarifmäßigen Steuereinhaltung die Einleitung der Art zu treffen, dass nach Thunlichkeit keine steuerpflichtige Partei die Anmeldung oder Antrichtung an einen von ihrem Wohnorte über eine Meile entfernten Ort zu bewerkstelligen genöthigt ist. Derselbe ist ferner verpflichtet, den Parteien, welche sich nicht abgefunden haben, auf ihr Verlangen über die tarifmäßig entrichteten Steuergebühren gedruckte Zahlungsböllen, womit derselbe vom Gefälle gegen Vergütung der Anschaffungskosten versehen werden wird, zu folgen. Rücksichtlich der im Pachtbezirke vorkommenden Verzehrungssteuer-Gefällsübertritten wird dem Pächter das Befugnis eingeräumt, von dem gesetzmäßigen Verfahren abzulassen, insofern das Gesetz auf denselben die Arreststrafe nicht verhängt; wenn jedoch gegen die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes einblasungsbetrag eingehoben wird, so hat der Pächter die Partei zu entschädigen und überdies das Zwanzigfache des widerrechtlich eingehobenen Betrages als Strafe an den Local-Armenfond des Ortes zu erlegen. In keinem Falle aber kann, wenn schon die Untersuchungsbehörde einschreitet, die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren von der Zustimmung des Pächters abhängig ge-

macht werden. Die Verfügung über die einfischenden Strafgebühren bleibt nach Abzug der Kosten des Verfahrens dem Pächter überlassen.

8. Diejenigen Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche bei dem Beginn der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, und von diesen bereits tarifmäßig versteuert worden sind, unterliegen keiner neuen Versteuerung an den neu eintrtretenden Pächter. Dem eintrtretenden Pächter wird jedoch das Recht eingeräumt, die Vergütung der Verzehrungssteuergebühren und Gemeindegelde für die Vorräthe, wenn eine Pachtung oder Solidarabsindung vorausgegangen ist, von dem austretenden Pächter oder der vorbestandenen Solidarabfindungs-Gesellschaft zu fordern; ist aber vor der Verpachtung die Steuer von der Gefällsverwaltung in eigener Regie eingehoben worden, so findet ein Anspruch an das Aerar wegen Vergütung der, von demselben tarifmäßig eingehobenen Gebühren nicht Statt. Für jene Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche beim Beginn der Pachtung im Besitze von steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, die sich, wenn auch erst in letzter Zeit vor dem Eintritte der Pachtung, mit dem früheren Pächter oder dem Aerar abgefunden hatten, ist der Pächter die Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren und Gemeindegelde von den Parteien selbst zu fordern berechtigt.

Die Angabe von Seite des austretenden Pächters oder der Steuerpflichtigen, dass die in den von den Steuerpflichtigen benutzten Räumen vorgefundenen Vorräthe bereits in das Eigentum eines Anderen (Abnehmers) übergegangen seien, muss bewiesen werden. Dagegen ist der Pächter verpflichtet, bei seinem Austritte dem neu eintrtretenden Pächter oder dem Aerar, wenn die eigene Regie eintritt, die Verzehrungssteuer- und Gemeindegelde für jene Vorräthe zu vergüten, welche an ihn tarifmäßig versteuert worden sind, und am Ende der Pachtung bei den Steuerpflichtigen in wie immergearteten Aufbewahrungsorten noch vorhanden sind, oder welche Eigenthum des Pächters sind, wenn er ein Gewerbe treibt, welches zu jenem Gebrauche gepachtet hatte, insofern derselbe nicht etwa darthun werden könnte, dass die Steuer dieser Vorräthe dem Aerar schon vor dem Pachtbeginn entrichtet worden sei.

Die nämliche Verpflichtung zur Vergütung der tarifmäßig eingehobenen Gebühren liegt dem austretenden Pächter auch dann ob, wenn auf die Pachtung eine Solidarabfindung folgt, jedoch nur rückständig der Vorräthe jener Parteien, welche dem Abfindungsverein beigetreten, und daher diesem letzteren zur Einhebung der Steuer zugewiesen werden. Die Erhebung der am Ende des Pachtvertrages vorhandenen Vorräthe an tarifmäßig versteuerten Artikeln, wenn eine solche wegen des Unterbleibens eines Uebereinkommens zwischen dem ein- und austretenden Pächter oder dem Aerar nöthig wurde, wird durch einen Gefällsbeamten unter Bezeichnung eines Abgeordneten der Ortsobrigkeit geschehen, und es werden hiezu auch die ein- und austretenden Pächter vorgeladen werden. Sollte den Pächtern oder ihren Machthabern wegen Abwesenheit oder aus einem andern Grunde die Vorladung nicht persönlich zugestellt werden können, so hat die Zustellung auf die im dritten Absatze dieser Pachtbedingungen festgesetzte Art zu geschehen. Das Nichterscheinen des vorgeladenen hat die Giltigkeit des Erhebungsactes für keinen Fall auf; der den Vertrag abschließende Pächter verpflichtet sich vielmehr ausdrücklich, den auf diese Art zu Stande gekommenen Erhebungsact über die am Ende seines Pachtvertrages vorfindigen, ihm tarifmäßig versteuerten Vorräthe als vollkommen beweiskräftig anzuerkennen, und nach dessen Resultat die ihm obliegende Steuerergütung sammt Gemeindegelde entweder dem Aerar oder dem an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu leisten. Die Kosten dieser Erhebung werden von dem einretenden Pächter, oder dem die eigene Verwaltung übernehmenden Aerar getragen und der Pächter, oder dem die eigene Verwaltung übernehmenden Aerar getragenen, und der Pächter erklärt sich im Voraus mit dem durch die Gefällsbehörde ebenfalls zu ver-



Z. 1278. (3) NI. 6282.

## E d i c t .

»on Vtit< des k. k. Bezirksgerichtes St. in wild bekannt gemacht:

Es sei in Folgt Veschlusses des hohen k. k. Landesgerichtes Laibach ddo. 23. I. M., 3 3404, ThomaS Pnz, ^ulg« Meschnar, von Kotzes dri Schenkenthurn, als Velschwender erklärt, und es sei bemselben von diesem k. k. Beziltsgerichte der Curator in der Person des Iohann Sporn, von Wodic, aufgestellt worden.

K. k. Bezirksgericht Stein am 28. August 1853.

Der t. t. Bezirkslichter:  
Konschegg.

g. 1227. (8) NI. 4890.

## E d i c t .

Von Seite des k. k. Bezirksgm'chtes Stein in Krain wild hiemit bekannt gemacht:

Es hade Hr. Dr. Andreas Napreth, von Laibach, Curator des Josef Walisch'schen Nachlasses, gegen Michael Sigmund Priinus Iersche, auch Per. sche. und Josef Modiz, die Hlage auf Veljährt- und Erloschenerklärung des P sand redk tes aus den, zu ihren Gunsten auf der im Grundbuche Kteuz ^ul) Mectif. Nr. 289 vollommenden, im Erecutionswege vela'utzliten Ganzhube inlal., Schuldscheinen Ij'vo 20. November 1788 pr. 100 fi., Illlu. 7. April 1804 pr. 50 fl. und <iklo. 21. November 1806 pr. »50 fi., < «. c., und auf Einbeziehung der obigen, im dietzgerichtlichen Depliziw bcsindlichen Capitalsdctrage sammt dreijährigen Interessen, in die loscj Wabisch'sche Vellatzmasse angebracht und um rich, terliche Hilfe gebeten.

Da der AufenthaltSort der Geklagten diesem Genchte nicht bekannt ist, wurde für denselben tin dur»lol- »ll »l.N,m in der Person des Herrn Franz Dollenz, Bufgelmeisters von Mannsburg, aufgesteUt und zur Verhandlung dieser Rechlsacke die Tag satzung auf den 30. November I. I., Fruß) 9 Uhr, hierglichtv mil dem Anhangc dls §. 29 a. O. O. anberaumt.

Wovon die Gellagten zur Wahrung ihrer all. fälligen Rechtsansprüche hiemit verständigt werden.

K. k. Bezirksgericht Stein am 3. Iuli 1853.

Der k. k. Bezirtsrichtl'.  
Konschegg.

g. 1228. (3) Nr. 4786.

## E d i c t .

Von dem k. k. i8ezirksa.lichte zweiter Chaffs zu Neustadtl wild hiemit bekönnt gegrebe»» -.

Es sci iidil Ansuchen der HlanziSka Reddi, von Neustadtl, die ereculive Feilbietung der, dem Execu ten Anlon Kramer, von Obergradilche, geho'ligen, zu O'ergradische suli Eonsc. Nr 3 liegenden, im themaligen Glundbuche der Pfarlgült Toplitz 5-iii Recti'. Nr. I vorkommenden, und gerichtlich auf 520 si. EM. beweltheten Hubrealität, wegen schul diger 101 fl. 50 kr. CM., < z. c. bcwilligei, und seien zu beren Vornahme drei Feildielungslagsatzun gen, nämlich: auf den 20. September, auf den 20. October und auf den 22. November »853, immel Vvlmittags um 9 Uhl, über Vellanqen der (5r.ecn lionsfühlerin und Beistimmung der Mitinteressentn, im Olte ter Pfandre..ilität nut dem Bcicalze ange ordnet worden, dah solche bei der dritten Feilbietuns, auch untel dem Echätzungswerthe wülde hintange geben welden.

Der GtundbuchsIrtract, das Schätzungbproto^ coll und dieLicitationsbedingnisse können hierglichts eingesehen werden.

Neustadtl am 10. August 1853.

3. 1251. (3) Nr. 3264.

## E d i c t .

Vor dem k. k. Bezirlsgerichte Gurkfeld haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des, den 21. März I. I., velstorbenen Jacob Preschern. von Arch, als Oläubiger eine Fordenmg zu steUen haden, jur Anmldung und Darthuu'ig derselben den 19. September I. I., Vormiltags 9 Udr zu ,l sckcinen, oder bis dahin ihr Annuldungsgesuch schrist lich zu üderrlicken, widligenS diesen Oläubigern an die Vellasslnschaft, wenn fie durch die Bezatilunst d« angemeldeten Folderungen erschöpft würde, kom wenerer Anspruch zustände, als in sofern ihnen eil, Pfandlecht gtbührt.

Gmkf&lt;ld den 30. Iuli ,853.

3)«r k. k. Bezirkslichter:  
Schuller.

3. '259. (3) Nr. 4360.

## E d i c t .

Es wild bekannt g«macht, datz die Neassumi rung rer duetts unierm 21. October Is52 bewilliget, aber fistiliten erecutiven Feilbietung der, dem Anton Sckega gedo'rigen, im vormalis Henschafll Rcisnizcr G,undbuche but, Urb. Fol. ,403 crickei nenden Nealität zu Sigisdorf Nr. ,6, w<grn der AaneS Laurilsch, von Relhje. schuldiger 225 fi. < 5° c bewilliget, und zur Vomahme die erste Xng.

fahrt auf den 24. September, die zweie auf den 24. October und die dlitte auf den 26. November 1858, jcoesMll' Fn'ih 10 Uhr im Orte Sigisdorf angevdnet woldcn ist.

K. k. Bezirksgericht Reifniz am 17. August 1853.

Z. 1257. (3) Nr. 2729.

## E d i c t .

Von dem k. k. Beziiltsgerichte zu St. Martin wild hicmit bekannt gemacht:

Es habe Anna Areznikar, verwitwet gewesene Mandel, von Stangenpollane, alsRechtsnachsolgrin ihies Ehemannes iinton Mandel, wider den unde. kannt wo liesindlichen Franz Planinscheg, von Za. verstnlk, zuli i>r2^8. 15. Iuli 1853, Z. 2729, die Klage auf Bezahlung eines Darleyens pr. 30 fi, und eines HolzkaufschlUinges pr. 10 si., sannt 4"/y Verzu^szinien, von diesen beiden Betragen < 5. c, hieramts eingbracht, Ivorüber zur summalischen Ver handlung diescr »rechtssacke die Tagsatzung auf den 29. November 1853, ^ruh 9 Uyr, vor diesem Ge richte angeoldnet wulde.

Da oer Bcklagte unbekanntcn Aufenthalts und vielllicht auS den t. k. Erdlanden adwesend ist, so hat man zu seiner VrNheidigung und auf seine Gc. lahr und Kosten den Herrn Iohann Kaplj., von Zavtstnik, als <Zur.lor bestcllt, mil welchem die angedrachte iliechlssacke nach der bestehenden Gc. lichtsoldnung ausgesllhl und lNtschieden wrcden wird.

Dessen wild der Geflagte zu dem Ende erin nelt, camit el allenfalls pclsönlich elscheine, oder dem aufgstellten (Zuratol die nö'thigen Bthelse an die Ha»d zu geben, oder aber emcn andeln Sach waller zu bestellen uno diesem Gccichte namhast zu machen, und überhaupt im rechlichen ord»ungs> mäjijigei, Wege einzilichreiten wifsen möge, widrigens er die ^olgen del VcrabsaumKg nur sich ftdst zu zuschreiben haben würde.

K. k. Bezlksgeiicht St. Martin am 18. Iuli 1853.

Der k. k. Bezilksrichter:  
Zhuder.

3. 1255. (3) NI. 4H55.

## E d i c t .

Von dem k. f. ivezilksgechtc Wippach wild hicmit öffentlich bekannt gmacht:

Es habe Anto Nedcrgoj, von Ilosche Haus- 3. 4, wider den mibekannt wo bssindlichen Malthäus Sketjanz und dessen unbekante Erben, untelm 17. Iuli 1853. 3. 4355, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums des, im Glundliuche del ehlmali- go»i Gull ltturg Wipp.icl) 5)» GlundbuchsNr. 77, Ulv. ^r. 51. !««cl.!'^tl. 30 uollommcdeli Acklls «u ^i^ili, aus dcin Tlltl der (zrsi'ung elngediecht u>d ulN lichelliche Hilfe g)»!tltl> »voludel oie Veihand, lungijt.gsatzling auf dcn 2. Dcccndcr 1853, Vor mittags 9 Uhr, hielamS mil dem Anhaoge d.s §. 29 a. G. O. ang/oldnet der Ocll.

Da der AufmthaltSort des Ocllagtlli, MIUthäus Skeljanz u>d d.sscn allfalliger Erben, hicramts un detnnt ist, und sie austcr den k. k. ostellicichschm Slaaten abwesc»» sein können, so hat man ihoen unt.l Einem auf ihle Gefahr und Kosten in der person des Jacob Maicen, von ^osche, eil,Il> <^ul-«- toi- 2! liclum belgededen, mil dem die vorlirgcnde Streilsache »ach den Volschnften der a. O. O. ocr handcll wild entschieden wrcden wild.

Dessen welden die genantcl, Geklagten zu dem Ende ellnncrt, dah sie zur oljiccn Tags^tzung enl wrder selbst zu erscheine,, oder einen eigenen Sach walter aufzustellen, oder dem aufgsteUtel, Sachw^l- ter ihleBehelfe an die Hand zu gc'len wissen mö gen, und diest um so gewisser, als sie im widrigen Halle die aus ihlel ^erabsäumulig enstaildcncn ?)iachthlie sich selbst zuzuschleiden hätten.

K. t. Bezirksgericht Wippach am 17. Iuli 1853.

3. 1254. (3) Nr. 2180.

## E d i c t .

Franz Misl.Y, von Podbrech NI. 36, hat mil der Lmlaa/, pläsl'liirt 12. April 18'3, Z. 2180, ion Gcwall)»>lichreil'u>g auf die angeblich l'ishel in keintm Giuodklliche vorkommende Wicsc p<»ll <<«btu over priilorlMjlcj Parc. NI. 1789, UN Flächenmasse von «13 Quadalklafter gebelen, liber Welches Ai^ langen zur Einvelliehung allsälliger Rcchtsanspre cher die Tagsatzung auf den 2. December I. I., andcraunu wurde.

Da die allilälligen Nechtsansprocher auf diese Wiese dem Gerichte undekannt find, so wurde dei, selben tin t^ul-awl- 26 actuin in der Person d'vs HIn. Axdleas Pachor, von Podbrech, aufgrstellt, mil wdchem bei der Tagsal'ung der Gegenstand verhan^ deli, und gesetzlich entschieden wild.

K. k. Bezirksgericht Wivpach am I. Iuni &gt;853.

3. »253. (3) Nr. 4336.

## E d i c t .

Die auf den 21. Iuli. 25 August und 29. September I. I., anb.laumlc erecutive Feildietung der. dem Hrn. Iohani, Sckmutz, von Stulja, ^e- horigen Nealitäten, im Grundbuche der Hcrrschaft

Wippach 8ul» Ulb. Fol. 512, Nectif, 3- 27 vorkom milden, wgen aus dem glichtlichen Vergleiche ddo. 11. Marz 1851. 3. 1313, dem Hrn. Michael Tcl» tschtsch, von Wippach, schuldigen 839 fi. CM. c. 8. c., auf den 3. Novembn, 3 December 1353 und 5. Iänner 1854, in der Gerichtskanzlei mil dem früheren Anhangc übertragen.

K. k. Bezirksgericht Wippach am 18. Iuli 1853.

3- 1252. (3) NI. 4624.

## E d i c t .

Von dem k. k. Bez>rksa,erichte Wippach wild hiemit öff^nllich bekannt gemacht:

Es l,ibe Primus Kraschna, von Budainl Nr. 9, widei- Gcolg Nupnik, von Pledgrische, S<» zirkes ldlia, und dessen Elben, unterm 30. Iuli I. I., Z. 4624, die Klage auf Vcljährt- und El' loschenekklärung der, auf scincr im Grundbuche dcl Hcrschast Wippach «>^ Urb. Fol. 382, Rectif. 3- 21 vorkommenden N,alita't haftenden Schuld' ulkunde vom 8. Iuni 1805, pr. 500 fi. L, W- hieramts eingbracht und um die richterliche Hilfe gebeten, worü'bcl die Tagsatzung auf den 8. Novem del 1.853, Vormittags 9 Uhr, hieramts nut dew Anhangc des Z 29 a. G. O. angeodnet wild?.

Da der AufenthaltSort der Geklagten hieramts unbefannt ist, und sie auher den österleichen Staaten adwescnd sein können; so hat man ihcn auf ihle Gefahr und Uokosten in der Person des Hrn. Iohann ^chcll, von Wippach, einen (^rawr 2<l »clulu dcgegcben, mil dem die vorlii^ende Ltrettsache nach den Vorsch'iften der allgemeinen Gesetz'Ordnung verh,ndelt uno ontschieden wrcden wild.

Dccs.l, woldcn die genantten Geklagten zu den, Ende ellnntlt, d,tz si, zur obigen Ta^sl,tz'ig scltst zu llscheinen, aber dem ausgcst.liten (Zurator ?hre Behelfe an die Hand zu geben, oder selbst einen Scichw^lter aufzustcllen wissen mögen, und zwar dieh um so gewisser, als sie im worigen Falle die aus ihrer Velabsäumung emstehenden Folgen sich selbst zuzuschleiben hätten.

K. k. Bezirlsgelicht Wippach am 31. Iuli 1853.

3. 1268. (3) Nr. 4782.

## E d i c t .

Von dem k. k. Bezirksgerichte Neustadtl wild hiemit fund gemacht:

(Zs sei übel Ansuchm des Mathias Schnialz, von Ziegelhütten, durch Hrn. Dr. 3upanlschl^ die exccutive Feilbietung der, dem Erecuten l'^^b Vrtschck, rl!5^'liv(> dcsscn Eldcn, von U"tdlfei» huf gchö'lgirn, im ehemaligen Gsu'dd>che o&Z Gnlcs ^uegg 8>,) Rctif. 0<r. I ' /, vorkoinmenden Hald' hnde. im Schätzungswcithe vou 370 fi., wegen schul diger ll)< ss. (5M. I. z ^ bewilllgrt, und sticn zu deren Vor»al)ne hrei Feilbietungstagsatzungen, uno zw^an: alls ten 27. September, aus dcn 27. Oclob" und auf den 29. November 1853, jedetzmal 2<ol" niittags um 9 Uhr, in diescr GcsichstVnlzlei nut dem Ocicalze angeoldnet worden, dah diese Nealicat nur lei der dritten Feill'ictung auch untel deni Schätzungswelthe würde hintangege'cn werden.

Der Gllmdduchscntract, das Schätzunggsproto' loll und die Licalimlsbedingnisse, nach welchen je' der Mitlicitant 10 % des Schätzungswerthes als V^l-inin zu ellrgen haben wild, kö'nncn hielgerichls eingesehen welden.

Ncustadtl am 10. August 1»53.

3. 1266. (3) NI. 4418.

## E d i c t .

V^an dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wild hiemit bckannt gmacht:

Es sei oon oissem Ocrichte über daK Ansuchen des Hrn. Malhias Kolen, lion Planina, für Georg Braidich, in Tiicst, gegen Iohann Smertnik, von Gll'Hli^ouno, wegen aus dem 3ah!ungsaufilage ddo. 24. Iu.'i ,847 schuldigen 82 fl. 28 kr. M. M. c. » c., in die executive b'fentliche H-rsteigerung der, deN ^ctziern gchö'rigen, im Grundduche Strobelhof, ver< eint mil Tschople, 8uk Reclif. Nr. ,7^ volkom< mmde, Huotheilslealitat, im aerichtlich erhobenen Schatzuna,Swctthe von ,9> ss 40 kr. M. M., und d,r im Schembuchler Grundouche 5ul» Rectif.)ir. 79 N. 83 «) vltomnnnden Nealitäten, im gerichtlich erhoroen Schal^ungsw>slhc von 565 fi 45 tr. M> M. gewilliget, und zur Vornahme derselben vor diesem Gcllichte dlei Feilbietungstags<uungen auf den 26. September, an! den 27. October und "" d>, 28. November I. I., jedes""! Vormittag «m 9 Uhl mil dem Anha,,ae dest,mmt wvlden, dap diese Realitäten nur dci der l.hien auf den 28. ^icoember angedeutctn Feildietung bei allensaUS nicht elzieltem oder üblilbotenem Scdzätzungswerthe .nick unter donselben an dcn Mcstdietenden hintam gegeben wrcden.

Die Licitationsbrdingnisse, das Schätzungsplo» tocoll und der Gllindbuchsertlact kö'nncn dci diesem Gelichte in den gcwöhnlichen Amtostunden einge' schen welden.

K. k. Bezilksgecht Obellaibach am &gt;6. Iul' 1853.